

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Bundesministers für Auswärtige
Angelegenheiten über die Kandidatur Öster-
reichs für einen nichtständigen Sitz im
Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

5. Juli 1972

Im Jahre 1970 hat die österreichische Bundesregierung die Kandidatur für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angemeldet. Für die damals für die regionale Gruppe "westeuropäische und andere Staaten" freiwerdenden zwei Sitze lagen bereits länger zurückliegende Kandidaturen vor. Die genannte Gruppe kam daher - mit Zustimmung Österreichs - zu der Entscheidung, diese beiden anderen Staaten als Gruppenkandidaten zu nominieren; ein Teil der Staaten dieser Gruppe gab aber bei diesem Anlass bereits eine formelle Unterstützungszusage für die Wahl im Jahre 1972 ab, ein anderer Teil dieser Gruppe erklärte, dass die österreichische Haltung einen positiven Faktor darstelle, der von ihren Regierungen bei der Wahl im Herbst 1972 in Rechnung gestellt werden würde. (Vergleiche 196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.)

Am 14. April 1972 hat die regionale Gruppe "westeuropäische und andere Staaten" nunmehr einstimmig beschlossen, Österreich als Gruppenkandidat für die anlässlich der XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen erfolgende Wahl in den Sicherheitsrat für die Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1974 zu nominieren.

Die österreichische Bundesregierung sieht eine Wahl Österreichs in den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als mit der immerwährenden Neutralität Österreichs vereinbar und aussenpolitisch zweckmässig an. Dies aus folgenden Gründen:

Die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft Österreichs zu den Vereinten Nationen mit der immerwährenden Neutralität ist nach 17-jähriger Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen unbestritten. Entgegen der ursprünglich reservierten Einstellung der Vereinten Nationen zum Status der Neutralität hat sich im Zuge der Entwicklung der internationalen Be-

./.

- 2 -

ziehungen im allgemeinen und des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen im besonderen immer mehr eine allgemeine Überzeugung herausgebildet, dass gerade ein neutraler Staat einen sehr wesentlichen Beitrag zur Erreichung der im Kapitel I der Charta der Vereinten Nationen umschriebenen Ziele und Grundsätze leisten kann. Die oberste Zielsetzung der Vereinten Nationen ist, ebenso wie die oberste Zielsetzung eines immerwährend neutralen Staates, die Erhaltung des Friedens.

Österreich hat schon bisher in seinen Stimmabgaben in der Generalversammlung sich eindeutig zu den Zielen der Vereinten Nationen bekannt. Durch diese Stimmabgabe in der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist aber auch bei kontroversiellen Fragen die österreichische Neutralität in keiner Weise in Zweifel gezogen worden; es wurden im Gegenteil die klaren Stellungnahmen Österreichs und die Mitwirkung bei solchen Abstimmungen allgemein anerkannt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrates handeln gemäss Artikel 24 der Charta im Namen der Mitglieder der Vereinten Nationen. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen ist daher auch für die Beschlüsse des Sicherheitsrates verantwortlich. Die Republik Österreich trug daher auch schon seit ihrer Mitgliedschaft im Jahre 1955 mit die Verantwortung für die Entscheidung dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen. Es scheint der heutigen Stellung Österreichs in der Staatengemeinschaft angemessen, dass Österreich nicht nur indirekt die Verantwortung für die Entscheidungen des Sicherheitsrates mitträgt, sondern auch direkt an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Entscheidungen des Sicherheitsrates mitwirkt. Österreich wird in dieser Funktion als objektiver, unparteilicher und aktiver Staat mit grosser geschichtlicher Erfahrung eine Rolle des Ausgleichs und der Vermittlung übernehmen können. Auch eine 17-jährige UN-Erfahrung legitimiert unser Land dazu.

./.

- 3 -

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist nach der Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen als den anderen Mitgliedstaaten gleichgestelltes und gleichwertiges Mitglied nicht mehr eine Rechtsfrage, sondern eine politische Grundsatzenscheidung darüber, ob Österreich seine immerwährende Neutralität nicht nur als eine Summe von Pflichten, sondern auch als eine Summe von Rechten auffasst, die es ermöglichen, konstruktiv und aktiv an einer Friedensordnung mitzuarbeiten. Bei Bejahung einer solchen positiven Neutralitätsinterpretation ist auch die Vereinbarkeit und die aussenpolitische Zweckmässigkeit der nichtständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegeben.

Wien, am 4. Juli 1972
Kirchschläger m.p.